

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 09.08.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

151.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	2
152.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2000	3
153.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Übertragung der Abwasserbe- seitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstük- ken gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergeset- zes	4
154.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2001	6
155.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schönin- gen; hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 2. Änderung“	9
156.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schönin- gen; hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 3. Änderung	11

B. Nichtamtlicher Teil

**151. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am 20.08.2001 findet um 14.30 Uhr im Konferenzzimmer des Kreiskrankenhauses eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
(§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
5. Genehmigung der Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung am 10.11.2000
6. Besichtigung des renovierten Kreißsaales
7. Prioritätenliste für größere Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen in den nächsten Jahren
8. Neubau Patientencafeteria
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.07.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 30 vom 09.08.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

152. Bekanntmachung der Abfallbilanz 2000

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2000 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2000 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge		
		in t	davon Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	11.940	13	11.927
2	kompostierbare Abfälle (20 02 01)	9.004	9.004	
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 07 01)	0,24		0,24
4	Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	8.178	8.178	
5	Glas (17 02 02, 20 01 01)	3.722	3.722	
6	Leichtverpackungen ("Gelbes System", DSD)	3.900	3.900	
7	Batterien und Akkumulatoren (16 06 01-05, 20 01 20)	0,53	0,53	
8	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21) (Stück)	1.801	1.801	
9	Öle und Fette (20 01 09)	0,10	0,10	
10	Lösemittel (20 01 13)	0,78		0,78
11	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (20 01 12)	2		2
12	Säuren, Laugen, Waschmittel, Fotochemikalien, Aerosole (20 01 14-17, 20 01 22)	0,11	0,11	
13	Baustoffe auf Asbestbasis (17 01 05)	310		310
14	E-Schrott (16 02 05)	210	210	

3. Die Entsorgungskosten betrugen 21.399.709,-- DM. Darin enthalten sind 1.938.959,-- DM als Zuschussbedarf aus dem Jahr 1998.

Helmstedt im Juli 2001

Landkreis Helmstedt

gez. Siegert

(Ltd. Baudirektor)

153.

**Bekanntmachung der
2. Änderungssatzung
zur Satzung
der Samtgemeinde Heeseberg
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
gem. § 149 Abs. 4
des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 15. Dezember 1998, Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 4 vom 09.02.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. März 2000, Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 21 vom 10. 05. 2000 wird auf Beschluss des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Heeseberg vom 03. Juli 2001 wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 Nr. 3 wird Buchstabe „b) Gemarkung Ingeleben, Flur 3, Flurstück 168/10 (Wobecker Landstraße 138)“ eingefügt.
- b) Im § 1 Nr. 4, Buchstabe a wird die Bezeichnung „Flur 8“ durch die Bezeichnung „Flur 2“ ersetzt.
- c) § 1 Nr. 4, Buchstabe b erhält folgende Neufassung: „Gemarkung Jerxheim, Flur 15, Flurstücke 503/51, 503/49, 503/22, 503/35, 503/27, 503/31, 503/32 und 503/33 (Siedlung am Heeseberg Nr. 3 – 5 und 7, sowie 3 Altenteilsbauplätze im B-Plangebiet Heeseberg II der Siedlung am Heeseberg).“
- d) Im § 1 Nr. 4 wird der Buchstabe „d) Gemarkung Jerxheim, Flur 15, Flurstück 503/30 (Siedlung am Heeseberg 10)“ eingefügt.
- e) Im § 1 Nr. 5 wird der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen.
- f) Im § 1 wird die bisherige Nr. 8 „Watenstedt“ gestrichen.
- g) Die bisherige Nr. 9 „Wobeck“ wird Nr. 8.

2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer 3 a wird „Ziffer 3 b Lahbach, Flur 3, Flurstück 168/9 der Gemarkung Ingeleben“ eingefügt.
- b) Die Ziffer 4 a erhält folgende Fassung: „Über Flurstück 39 der Flur 2 zum Graben Flur 2, Flurstück 206/465 der Gemarkung Jerxheim“.
- c) Die Ziffer 4 b erhält folgende Fassung: „Über Kanal zum Graben Galgenbreite, Flur 15, Flurstück 503/45 der Gemarkung Jerxheim“.

- d) Nach Ziffer 4 c wird „Ziffer 4 d Über Flurstück 503/20 der Flur 15 zum Graben Flurstück 503/19 der Flur 15 der Gemarkung Jerxheim“.
- e) Die Ziffer 5 b wird ersatzlos gestrichen.
- f) Die bisherigen Ziffern 8 a, b und c werden gestrichen.
- g) Die bisherige Ziffer 9 a wird Ziffer 8 a.

Artikel II

Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Jerxheim, den 03. Juli 2001
Samtgemeinde Heeseberg

gez. S. Stoffregen
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindegemeindevorsteher

ABl.-Nr. 30 vom 09.08.2001

154.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	um DM	um DM	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf	
a) im Verwaltungshaushalt					Fehlbedarf
die Einnahmen		193.000,00	32.000.500,00	31.807.500,00	10.471.000,00
die Ausgaben		1.264.000,00	43.542.500,00	42.278.500,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	1.286.300,00		5.916.300,00	7.202.600,00	
die Ausgaben	1.286.300,00		5.916.300,00	7.202.600,00	

Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2001 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden im Vermögensplan

	erhöht um DM	und damit der Gesamt- betrag gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
die Einnahmen	442.000,00	3.983.000,00	4.425.000,00
die Ausgaben	442.000,00	3.983.000,00	4.425.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.094.000,00 DM um 1.544.000,00 DM erhöht und damit auf 3.638.000,00 DM neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 865.000,00 DM um 88.000,00 DM erhöht und damit auf 953.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000,00 DM um 857.400,00 DM erhöht und damit auf 957.400,00 DM neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 12 Mio DM unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 2 Mio DM unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Betragsangabe von 640.000,00 DM durch 636.000,00 DM ersetzt. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen des § 6 unverändert.

Königslutter am Elm, 15. Juni 01

gez. Arnulf Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 91(4), 92(2) u. 94(2) MGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom _____, Az.: _____ erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.08.2001

bis 17.08.2001

und

vom 20.08.2001

bis 21.08.2001

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 03.08.2001

Im Auftrage

gez. Borchers
Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 30 vom 09.08.2001

**155. Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 2. Änderung“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat den Bebauungsplan „Im Messbeeke, 2. Änderung“ in seiner Sitzung am 14.06.2001 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan „Im Messbeeke, 2. Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu ersehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan „Im Messbeeke, 2. Änderung“ in Kraft.

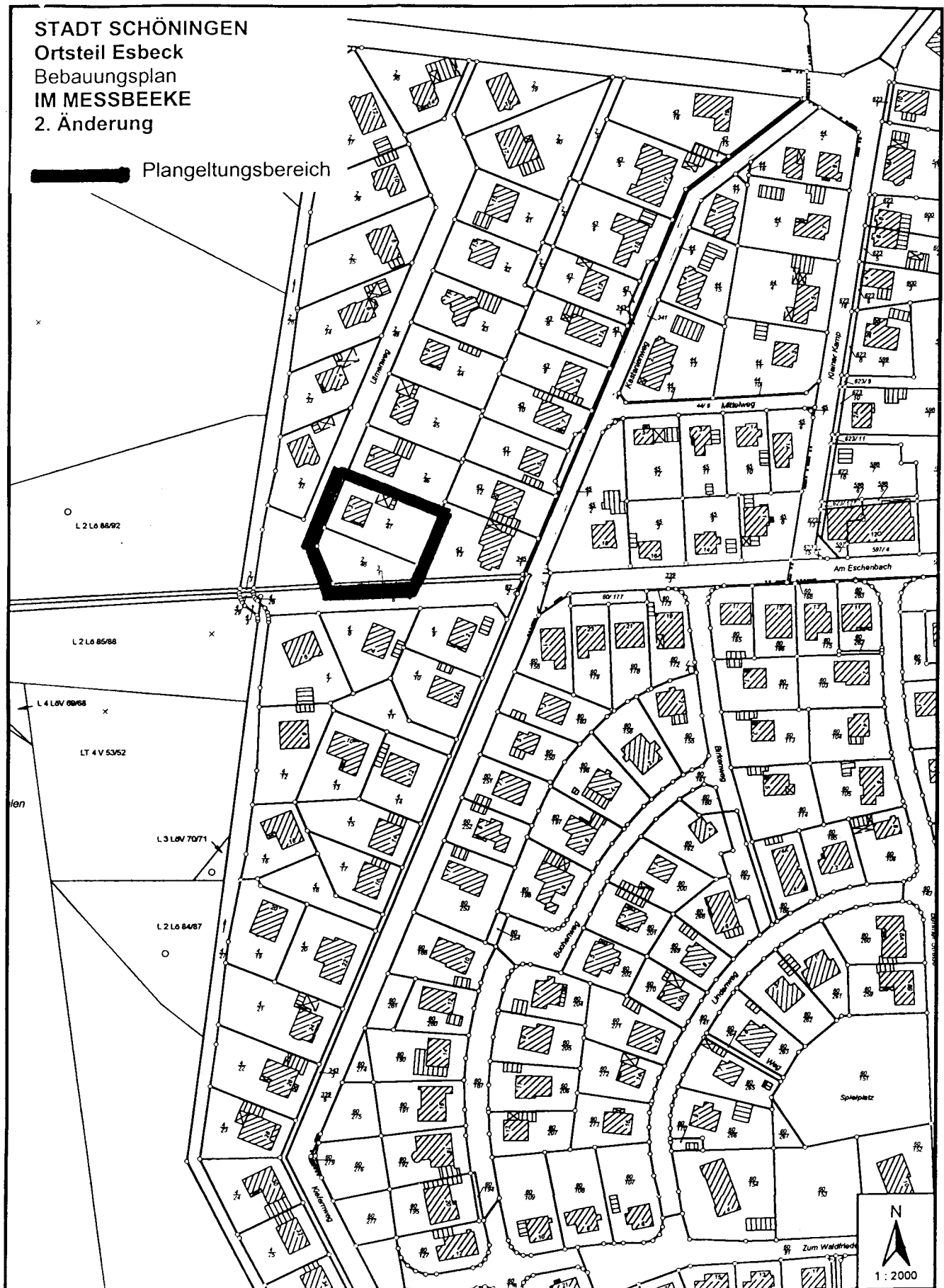
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, den 03. Juli 2001

Stadt Schöningen
Der Stadtdirektor

gez. Lübke



**156. Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 3. Änderung“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat den Bebauungsplan „Im Messbeeke, 3. Änderung“ in seiner Sitzung am 14.06.2001 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan „Im Messbeeke, 3. Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu ersehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan „Im Messbeeke, 3. Änderung“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

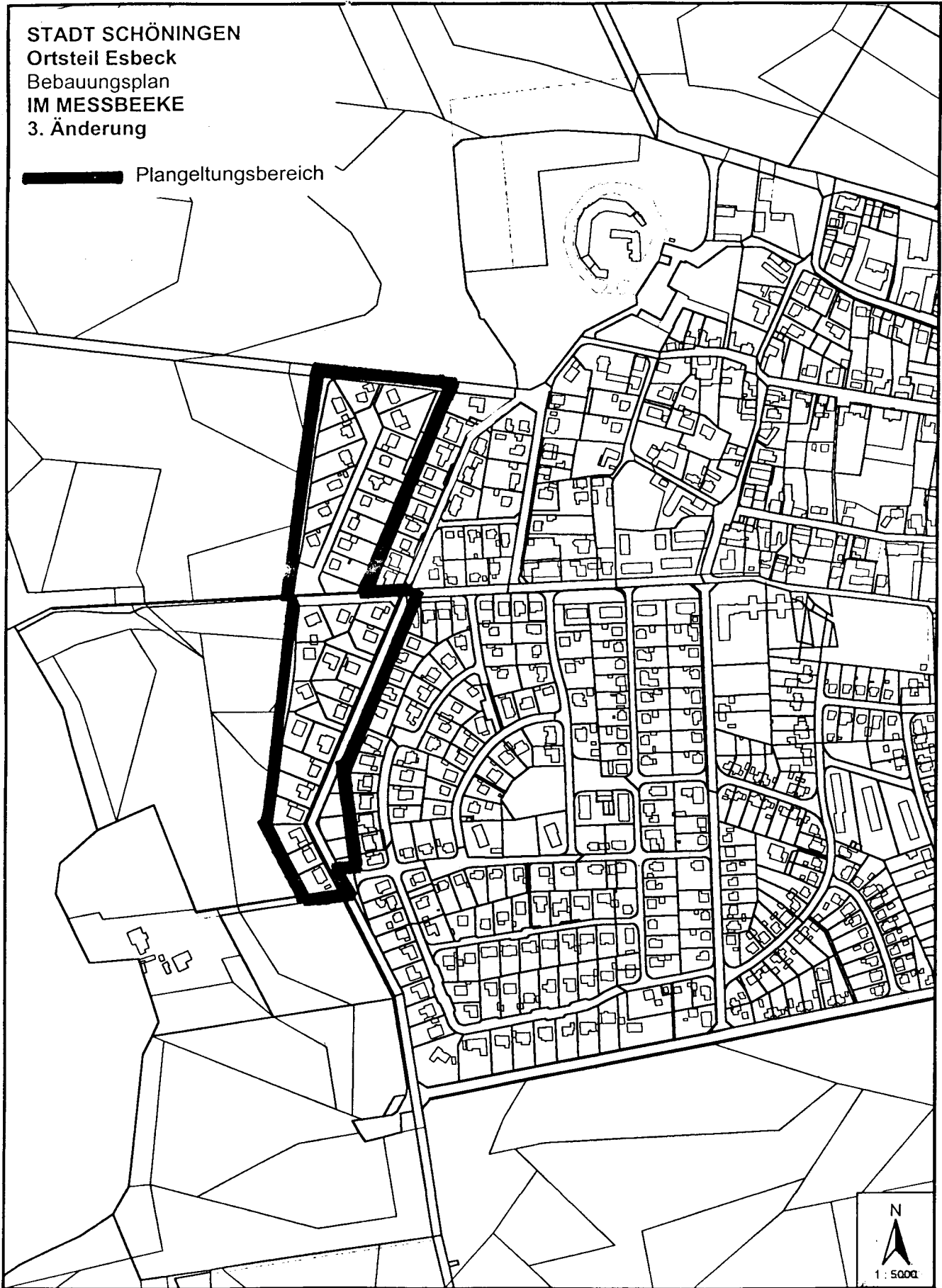
Schöningen, den 03. Juli 2001

Stadt Schöningen
Der Stadtdirektor

gez. Lübke

STADT SCHÖNINGEN
Ortsteil Esbeck
Bebauungsplan
IM MESSBEEKE
3. Änderung

 Plangeltungsbereich



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian